

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 15. August 2019

Jahrgang 2019, Nr. 20

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		204	Hinweis der Stadt Lübbecke auf die Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz)“
201 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	183	205	16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Zwischen Portastraße und Alte Poststraße“ der Stadt Porta Westfalica
202 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	183		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			
203 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 05.08.2019	183		
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		206	Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH
		207	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes Volkshochschule Minden

201

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

202

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 21	Redaktionsschluss	22.08.2019	Ausgabe	29.08.2019
Nr. 22	Redaktionsschluss	12.09.2019	Ausgabe	19.09.2019
Nr. 23	Redaktionsschluss	19.09.2019	Ausgabe	26.09.2019
Nr. 24	Redaktionsschluss	26.09.2019	Ausgabe	02.10.2019

203

Bekanntmachung **Ordnungsbehördliche Verordnung** **zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen** **vom 05.08.2019**

Hinweis: Die Bekanntmachung ist bereits mit der Online Sonderausgabe vom 06.08.2019 veröffentlicht worden.

Aufgrund § 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741 ber. 2019 Seite 23), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2.254), des § 38 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom

25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934), der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.01.2018 (BGBl. I S. 99) sowie des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2019 (BGBl. I S. 646) wird von der Stadt Bad Oeynhausen als örtlicher Ordnungsbehörde per Dringlichkeitsentscheidung vom 05.08.2019 nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) für die Stadt Bad Oeynhausen nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung betreffend der Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 27.06.2019 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 27.06.2019 tritt damit außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bad Oeynhausen, den 05.08.2019

gez.
Achim Wilmsmeier
Bürgermeister
Stadt Bad Oeynhausen
als örtliche Ordnungsbehörde

204

Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz)" vom 25.07.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 31 vom 29.07.2019, bekanntgemacht wurde.

Lübbecke, den 6. August 2019

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister

205

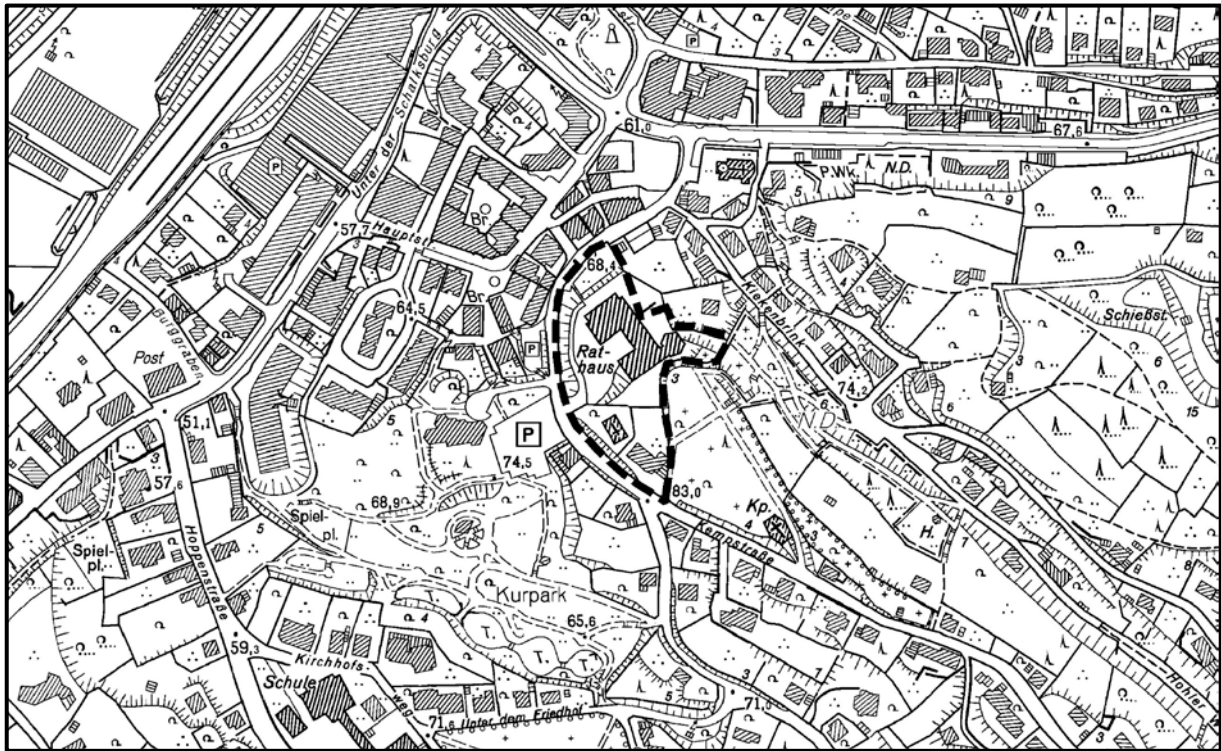
Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Zwischen Portastraße und Alte Poststraße“

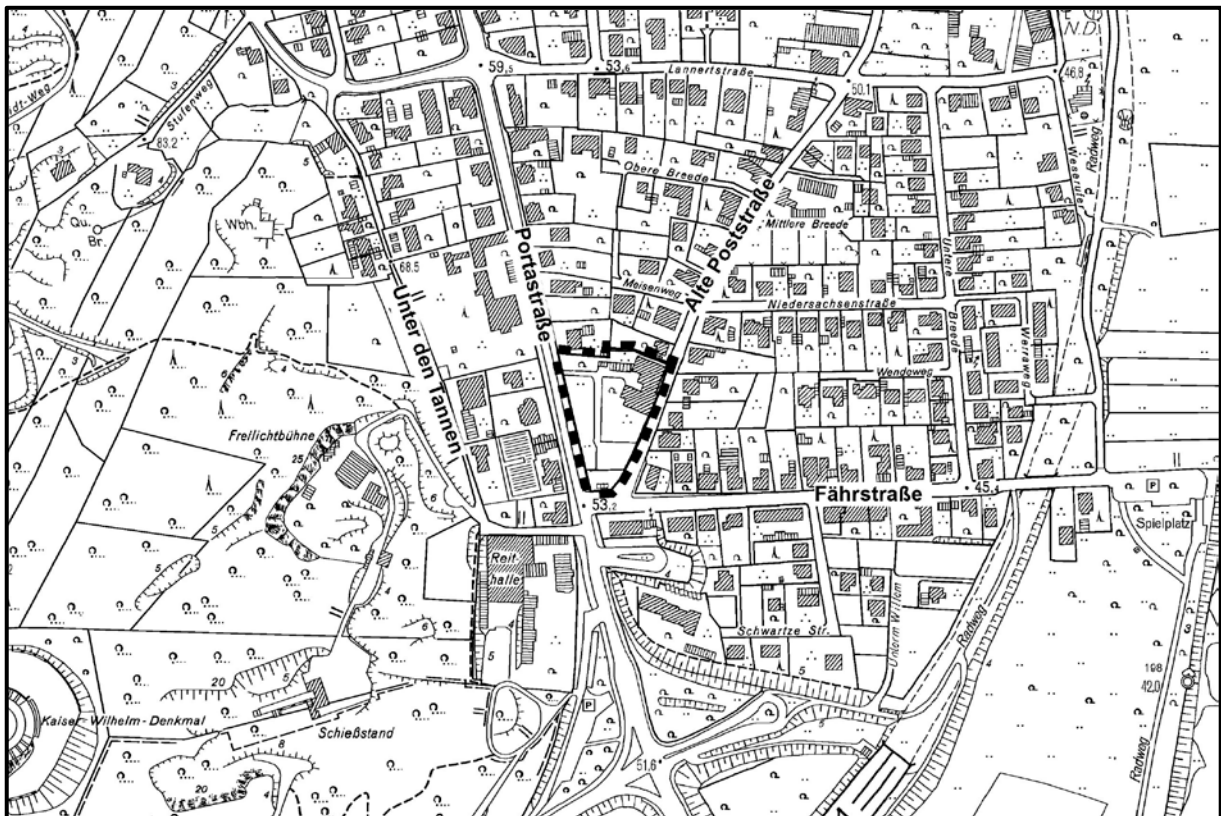
Bekanntmachung vom 08.08.2019 der Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 08.07.2019 die **16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“** nebst Begründung und Fachbeitrag Artenschutz als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes und einer Fläche für Gemeinbedarf in der Gemarkung Hausberge, Flur 16.



Weiterhin hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 01.04.2019 die **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Zwischen Portastraße und Alte Poststraße“** nebst Begründung und artenschutzrechtlicher Prüfung als Satzung beschlossen. Ziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 3.



Die o.g. Bauleitpläne einschließlich Begründungen und Artenschutzprüfungen liegen während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich sind die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica herunterladbar: www.portawestfalica.de/bauleitplanung
Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Bebauungspläne, bzw. Änderung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt Porta Westfalica zu der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Zwischen Portastraße und Alte Poststraße“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 08.08.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

206

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH hat am 12.06.2019 den Jahresabschluss der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2018 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 in Aktiva und Passiva mit je 351.179,41 Euro abschließend und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2018 lautend auf einen Jahresfehlbetrag von 134.397,74 Euro, wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 134.397,74 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19.08. bis 30.08.2019 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) in den Räumen der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, 32584 Löhne, Zimmer Nr. OG 13 zur Einsichtnahme aus. Dieser Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH hat am 10.05.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben wird:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Löhne, 29.07.2019

Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH
gez. D. Hinke
Geschäftsführer

207

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden für das Haushaltsjahr 2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 08.07.2019

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 18 bis 19a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden vom 31.05.1976 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) mit Beschluss vom 03. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.981.600,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.961.150,-- EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	6.863.900,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	6.868.500,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	71.000,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Zweckverbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 424.000,-- EUR festgesetzt. Hiervon entfallen auf:

Stadt Minden	49,56 %	210.131,50 EUR
Stadt Bad Oeynhausen	30,70 %	131.164,76 EUR
Stadt Porta Westfalica	9,36 %	39.680,18 EUR
Stadt Petershagen	6,40 %	27.144,53 EUR
Gemeinde Hille	8 %	16.879,03 EUR
	<u>100,00 %</u>	<u>424.000,00 EUR</u>

§ 7

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Haushaltsposition nicht mehr als 10% beträgt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 25.000,-- EUR sind unerheblich. Mehraufwendungen aufgrund über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 BO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 05. April 2019 und 18. April 2019 angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 29. April 2019 – 32 AH – erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden in der Geschäftsstelle Minden, Königswall 99, 32423 Minden, Raum 10, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

Der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 26.07.2019

Der Vorsitzende der
Zweckverbandsversammlung
(Hikmet Celik)

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)